

Verpflichtungserklärung Gentechnikfreie Produktion

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Codex Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung i.d.g.F.

Name des Herstellers/Lieferanten	
Anschrift des Herstellers/Lieferanten	
Land:	
Email:	
Telefon:	
Fax:	

Wir bestätigen für folgende bzw. in der Anlage angeführte Produkte:

Artikelnummer	Genaue Produktbezeichnung	letzte/r vermehrungsfähiger Organismus(en)*

* bitte für alle im Produkt vorhandenen Stoffe den letzten im Herstellungsprozess verwendeten Organismus aufführen.

- (a) dass diese(s) Produkt(e) weder selbst ein genetisch veränderter Organismus (GVO) ist/sind bzw. einen solchen enthält (enthalten),
- (b) sowie dass diese(s) Produkt(e) weder "aus" noch "durch" einen GMO hergestellt wurde(n). Wir haben keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnte.
- (c) Für alle Einzelkomponenten, die wir bei der Herstellung des/der oben aufgeführten Produkte(s) einsetzen, liegen uns schriftliche Verpflichtungserklärungen der Erzeuger dieser Einzelkomponenten mit gleicher Reichweite und gleichen Inhaltes wie (a) und (b) vor. Diese Erklärungen befinden sich in unseren Unterlagen und sind weder abgelaufen noch widerrufen.

Somit entspricht oben genanntes Produkt hinsichtlich "Gentechnikfreiheit" den Bestimmungen der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF. (siehe Beilage: Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung i.d.g.F.)

Eine Spezifikation mit genauer Zusammensetzung des oben angeführten Produktes liegt dieser Verpflichtungserklärung bei.

Wir verpflichten uns, unserem Kunden/Abnehmer bzw. der SGS Austria Controll-Co. GesmbH. unverzüglich eine Änderungs-/Korrektur- bzw. Widerrufmeldung zu machen, sobald Abweichungen vom Sachverhalt dieser Erklärung oder den Erklärungen unserer Vorlieferanten bzw. Dienstleister eintreten.

Wir berechnen die SGS Austria Controll-Co. GesmbH oder eine von ihr benannte unabhängige Institution, die Stichhaltigkeit unserer Erklärung zu überprüfen und gegebenenfalls Probeziehungen für den analytischen Nachweis vorzunehmen.

Bitte Seite 2 zur Kenntnis nehmen. Diese beinhalten wichtige Informationen zur Codex Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF, sowie Informationen zu landwirtschaftlichen Risikokomponenten.

Verpflichtungserklärung Gentechnikfreie Produktion

Ort & Land, Datum

Firmenmäßige Zeichnung
(Stempel, Unterschrift)

Auszüge aus der Codex Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF:

Die oben genannte Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung regelt die Anforderungen an Lebensmittel bei denen in der Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung oder in den Geschäftspapieren der Eindruck erweckt wird, dass das Lebensmittel ohne Verwendung von GVO (genetisch veränderte Organismen) oder Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden, erzeugt wird. Umfasst sind hier jedenfalls Auslobungen wie „gentechnikfrei erzeugt“, „gentechnikfrei“, „gentechnik-frei“, „GVO-frei“, „ohne Gentechnik“ oder „ohne Verwendung von Gentechnik“ als auch Bezeichnungen wie „ohne genetisch veränderte Futtermittel gefüttert“ oder ähnliches.

Begriffsbestimmungen:

„gentechnikfrei Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Regeln dieser Richtlinie auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs.

„Gentechnikfrei“: aus gentechnikfreier Produktion stammend oder sich darauf beziehend.

„Unternehmer“: die natürlich oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Regeln dieser Richtlinie und den ihrer Kontrolle unterliegenden Betrieben eingehalten werden.

Für landwirtschaftliche Risikokomponenten wie Soja, Mais, Raps und deren Nebenprodukte ist eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Codex Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung nicht ausreichend. Eine Liste der betroffenen Pflanzen, sowie das Prozedere der Absicherung der „Gentechnikfreiheit“ in diesem Bereich sind der SGS Austria vorzulegen.

Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe, für welche eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Codex Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung einzufordern ist:

Folgeprodukte landwirtschaftlicher Rohstoffe der 2. Generation wie z.B.:

- modifizierte Stärke aus genetisch verändertem Mais
- Mono/ Diglyceride aus modifizierten Fettsäuren aus genetisch veränderten Soja
- Aromen aus modifizierten Fettsäuren aus genetisch veränderten Soja

Komponenten, die mit Hilfe von genetisch veränderten Mikroorganismen produziert werden können wie z.B.:

- Zitronensäure
- Vitamine (B2, B12, C)
- Glutamat
- Aspartam
- Xanthan
- Enzyme
- usw